

Verpflichtungserklärung

zur Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns

Im Hinblick auf den *(genaue Bezeichnung und Datum des Vertrages)*

verpflichtet sich *(genaue Bezeichnung des Auftragnehmers mit Adresse)*

gegenüber *(genaue Bezeichnung des Auftraggebers mit Adresse)*

die jeweils gültigen Vorschriften zum gesetzlichen Mindestlohn einzuhalten.

Der Auftragnehmer versichert insbesondere, dass er seinen Beschäftigten, die in den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes fallen, mindestens den derzeit geltenden gesetzlichen Mindestlohn zahlt.

Sollte der Auftraggeber zukünftig Haftungsansprüchen oder staatlichen Sanktionsmaßnahmen ausgesetzt sein, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer dieser Verpflichtung zuwiderhandelt, erklärt er sich, soweit dies gesetzlich möglich ist, schon jetzt dazu bereit, dem Auftraggeber alle daraus entstehenden Schäden zu ersetzen.

(Bezeichnung des Ortes und des Datums der Erklärung)

(eigenhändige Unterschrift des Auftragnehmers, ggf. ergänzt durch eine Bezeichnung der Vertretungsberechtigung)

Erläuterungen zur obigen Verpflichtungserklärung:

Durch das Mindestlohngesetz tritt zum 01.01.2015 u.a. auch eine Durchgriffshaftung für Mindestlohnverstöße von Fremdfirmen in Betracht, die sich auf Werk- und Dienstverträge (z.B. Reinigungs- oder Personaldienstleistungen), nicht jedoch auf Kaufverträge (z.B. Wareneinkauf) bezieht und verschuldensunabhängig gilt.

Im Ergebnis dürfte es unmöglich sein, sich von dieser gesetzlich angeordneten Haftung durch vertragliche Gestaltung zu befreien. Dennoch empfehlen wir, bei der Erteilung entsprechender Aufträge den jeweiligen Auftraggeber die obige Verpflichtungserklärung zusätzlich zum eigentlichen Vertrag unterzeichnen zu lassen, um damit zu dokumentieren, dass man sich des Themas bewusst ist und versucht hat, den jeweiligen Auftragnehmer im Rahmen der eigenen Möglichkeiten zur Zahlung des Mindestlohns an seine Beschäftigten anzuhalten.

Wichtig ist, dass Sie die notwendigen Ergänzungen bzw. Individualisierungen an der Erklärung vornehmen, bevor Sie diese benutzen. Auch diese Erläuterungen sollten entfernt werden, bevor die Erklärung dem Auftraggeber zur Unterschrift vorgelegt wird!

Ihr DEHOGA Hessen e.V. im Dezember 2014